

Richtlinie zur Durchführung von Sanitätsdiensten

Für die Durchführung von Sanitätsdiensten des Deutschen Roten Kreuzes, Ortsverein Langenau, gelten folgende Bestimmungen:

1.) Dienstanforderung

- a) Die Anforderung eines Sanitätsdienstes hat rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu erfolgen. Die Dienstanforderung ist über das Online-Formular auf www.drk-langenau.org oder per email an dienstanforderung@drk-langenau.org zu stellen.
- b) Eine Verpflichtung zur Annahme eines Sanitätsdienstes besteht seitens des DRK Ortsverein Langenau nicht. Wir bemühen uns jedoch im Rahmen unserer Möglichkeiten, jeder fristgerechten Anforderung nachzukommen. Eine Absage erfolgt so früh wie möglich. Spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem auf dem Anforderungsformular angegebenen Verantwortlichen die Übernahme des Dienstes telefonisch oder schriftlich von Seiten des DRK Ortsverein Langenau bestätigt. Sollte die Bestätigung nicht erfolgen, wird eine Rückfrage beim DRK Ortsverein Langenau empfohlen.

2.) Personal und Ausstattung

- a) Die erforderliche und angemessene Anzahl an Sanitätspersonal sowie deren Qualifikation und Ausstattung wird durch die Bereitschaftsleitung des DRK Ortsverein Langenau festgelegt.
- b) Im Allgemeinen wird der Sanitätsdienst mit 2-3 HelferInnen ausgeübt. Bei Großveranstaltungen und bei Veranstaltungen, bei denen nach Einschätzung der Bereitschaftsleitung ein erhöhtes Risiko besteht, behalten wir uns vor, mehr HelferInnen einzusetzen. Ebenso behalten wir uns vor, zu Ausbildungszwecken weitere HelferInnen einzusetzen.
- c) Unsere Helfer verfügen über eine organisationsinterne Ausbildung in erweiterter Erster Hilfe und sanitätsdienstlichen Maßnahmen, die zur Erstversorgung von Patienten bzw. zur Arztassistenz qualifizieren. Die Einsatzkräfte müssen die Sanitätsdienstausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Als weitere HelferInnen können Personen Dienst tun, die sich in Ausbildung befinden und mindestens 16 Jahre alt sind (unter 18 Jahren nur entsprechend den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes). Die regelmäßige Fortbildung unserer Mitglieder ist für uns eine Selbstverständlichkeit.
- d) Unsere HelferInnen führen das für den Sanitätsdienst erforderliche Material mit. Wir behalten uns vor, auch ohne Anforderung weiteres Material oder Einsatzfahrzeuge einzusetzen.

3.) Leistungsumfang

- a) Die Betreuung einer Veranstaltung umfasst alle zur sanitätsdienstlichen Versorgung der Veranstaltungsteilnehmer erforderlichen Maßnahmen entsprechend den Leitlinien des DRK in der jeweils gültigen Fassung.
- b) Es wird dem Veranstalter spätestens zu Veranstaltungsbeginn ein Ansprechpartner (= verantwortliche Einsatzkraft) und dessen Erreichbarkeit mitgeteilt. Wenn nicht bereits im Vorfeld geschehen, erfolgt eine Abstimmung mit den anderen bei der Veranstaltung möglicherweise beteiligten Behörden und Organisationen durch die verantwortliche Einsatzkraft.

c) Darüber hinaus ist das DRK nicht verantwortlich für alle Belange, die außerhalb der Durchführung des Sanitätsdienstes liegen, insbesondere nicht für:

- die Einrichtung und Offenhaltung von Flucht- und Rettungswegen
- Maßnahmen gegen Brandgefahr
- die Zugangsregelung und -kontrolle
- das Schlichten von verbalen und körperlichen Auseinandersetzungen
- die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen und die Einhaltung erteilter Auflagen und Vorgaben.

d) Bei kurzfristiger Alarmierung durch die Rettungsleitstelle (z.B. Ersthelfer-Einsatz, Hausnotruf, Hintergrund-Rettungsdienst oder Einsatz im Rahmen des Bevölkerungsschutzes) kann es unter Umständen erforderlich werden, den Sanitätsdienst zeitweise oder ganz abzubrechen. Dies wird dem Veranstalter durch die verantwortliche Einsatzkraft mitgeteilt. In einem solchen Fall stehen dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem DRK zu. Auch eine Haftung des DRK gegenüber Dritten im Hinblick auf eine in diesem Fall möglicherweise eintretende medizinische oder sanitätsdienstliche Unterversorgung der Veranstaltung scheidet aus. Die Verantwortung für die ausreichende Versorgung der Veranstaltung geht dann allein auf den Veranstalter über.

e) Der Veranstalter erhält nach dem Sanitätsdienst einen Einsatzbericht über seine Veranstaltung.

4.) Pflichten und Aufgaben des Veranstalters

a) Zur Sicherstellung einer umfassenden Einsatzplanung, insbesondere zur Durchführung der Gefahrenanalyse, ist der Veranstalter verpflichtet, das Dienstanforderungsformular vollständig auszufüllen und alle relevanten Informationen anzugeben.

b) Darüber hinaus soll der Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Angaben machen über:

- Ansprechpartner vor Ort und dessen telefonische Erreichbarkeit (Handy-Nummer)
- Parkplatz sowie gute Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten des Einsatzfahrzeuges
- Aufstellmöglichkeiten für ein Sanitätszelt (nach Rücksprache mit dem DRK Ortsverein Langenau)
- Möglichkeiten der Sicherung des Materials über die Nacht (sollte ein Sanitätszelt notwendig sein)
- eigene Sicherheitsstandards während der Veranstaltung
- geplante Sperrzonen sowie einzurichtende Flucht- und Rettungswege
- möglicherweise vorhandene Fernmelde- und Kommunikationseinrichtungen.

c) Der Veranstalter ist verpflichtet, alle tatsächlichen oder zu erwartenden Veränderungen – auch solche, die während des Ablaufs der Veranstaltung eintreten oder erkennbar werden – hinsichtlich der unter a) und b) genannten Punkte unverzüglich dem DRK mitzuteilen. Bei wesentlichen Änderungen ist das DRK berechtigt, hierauf mit dem zusätzlichen Einsatz oder einer Nachforderung von Personal, Ausrüstung und Rettungsmitteln zu reagieren.

d) Der Veranstalter hat über die gesamte Veranstaltung hinweg für die kostenlose Verpflegung der HelferInnen zu sorgen.

5.) Vergütung

Die HelferInnen des DRK Ortsverein Langenau leisten Ihren Dienst ehrenamtlich. Zur Deckung unserer Auslagen für Verbandsmittel, medizinisches Material sowie für die Unterhaltskosten der Einsatzfahrzeuge berechnet der DRK Ortsverein Langenau bei jedem Sanitätsdienst **pro Helfer und Stunde 10€**.